

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0002-2002-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der "Furtholzquelle", auf dem Grundstück Flurnummer 903/1, der Gemarkung Urphertshofen, Markt Oberzenn; zum Zwecke der Trinkwasserversorgung im Ort Urphertshofen, durch den Markt Oberzenn, Marktplatz 9, 91619 Oberzenn

Gegenstand:

Der Markt Oberzenn, beantragte durch Vorlage des Antrags vom 29.11.2021 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der "Furtholzquelle", auf dem Grundstück Flurnummer 903/1, der Gemarkung Urphertshofen, Markt Oberzenn; zum Zwecke der Trinkwasserversorgung im Ort Urphertshofen, durch den Markt Oberzenn.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den

8.12.21



Wust (Oberregierungsrat)